

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-08-31

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Schuler –315

E-Mail: Christian.Schuler@elk-wue.de

AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V02/8.4

An die
Evangelischen Pfarrämter
Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinderäte
über die Evangelischen Dekanatämter
Dekaninnen und Dekane sowie
Vorsitzende der Bezirkssynoden
Schuldekaninnen und Schuldekane
Kirchlichen Verwaltungsstellen, landeskirchliche Dienststellen
und große Kirchenpflegen

Änderungen der Kirchengemeindeordnung, Kirchenbezirksordnung und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes im Zuge der Einführung der Verbundkirchengemeinde und des Codekaneamts

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen einen aktualisierten Abdruck der geänderten Kirchengemeindeordnung, Kirchenbezirksordnung und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Das handliche Exemplar soll der Arbeit bei strukturellen Änderungen vor der Wahl und der Vorbereitung der allgemeinen Kirchenwahl 2019.

Wie gewohnt können Sie die stets aktuellste Fassung der vollständigen Rechtsammlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit allen Regelungen als elektronische Publikation (z. B. ePub, E-Book) von der Internetseite www.Kirchenrecht-Wuerttemberg.de herunterladen oder die Rechtssammlung unmittelbar auf dieser Internetseite einsehen.

Die wesentlichen Änderungen der genannten Gesetze waren:

1. Mehreren Kirchengemeinden ist es mit der Einführung der neuen Verbundkirchengemeinde als besondere Form der Gesamtkirchengemeinden nunmehr unter Wahrung ihrer eigenständigen Identität als Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich enger zusammen zu arbeiten als bisher in der Gesamtkirchengemeinde.

Dabei wird ein gemeinsamer Verbundkirchengemeinderat gebildet an dem alle Kirchengemeinderäte der betreffenden Kirchengemeinden beteiligt sind. Gewählt wird jedoch in den einzelnen beteiligten Kirchengemeinden.

Die Verteilung der Sitze im Verbundkirchengemeinderat erfolgt auf der Berechnungsebene der Verbundkirchengemeinde nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchengemeinden zueinander.

Die wesentlichen Entscheidungen werden auf der Ebene des Verbundkirchengemeinderates getroffen. Die beteiligten Kirchengemeinden bleiben als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie können auch Eigentum, etwa an Kirchengebäuden haben.

Die bei den beteiligten Kirchengemeinden bestehenden Pfarrstellen werden mit Bildung der Verbundkirchengemeinde dieser zugeordnet oder zukünftig für die Verbundkirchengemeinde errichtet. Es gibt jedoch auch in der Verbundkirchengemeinde weiterhin pfarramtliche Seelsorgebezirke und damit eine klare Zuständigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer für jedes Gemeindeglied.

Zuständiger Kirchengemeinderat für die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Verbundkirchengemeinderat.

Die Beteiligung bei der Festlegung und die Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung erfolgt nicht mehr durch die einzelnen Kirchengemeinderäte, sondern den Verbundkirchengemeinderat.

Überdies wird bei der Verbundkirchengemeinde eine gemeinsame Kirchenpflege mit einem gemeinsamen Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen eingerichtet. Auch für die Verantwortung für die Gebäude und das übrige Vermögen wird gemeinsam wahrgenommen.

2. Neben den Änderungen der Gesetze zur Einführung der Verbundkirchengemeinde sind in den letzten Jahren verschiedene weitere Fragestellungen im Hinblick auf unvollständige oder überholte Regelungen, insbesondere in der Kirchengemeindeordnung, entstanden.

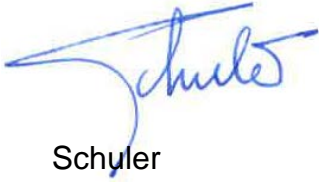
Zu nennen ist hier vor allem die Änderung der Regelung zu den Parochieausschüssen, die bereits im Wege von Strukturierungsverordnungen ausgiebig und erfolgreich getestet wurden.

Die nun aufgenommene Regelung erleichtert es auch größeren, vornehmlich städtischen Kirchengemeinden sich zusammenzuschließen und Parochieausschüsse zu bilden, bei denen Ausschussmitglieder auch aus anderen Parochien als der Wohnortparochie stammen können.

3. Ebenso wurden über viele Jahre durch Strukturierungsverordnungen das Amt des Codekans bzw. der Codekanin in den Kirchenbezirken Ravensburg und Balingen erfolgreich eingeführt und getestet. Auch das Zusammenwachsen der beiden Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen hat gezeigt, dass es für Zusammenschlüsse von Kirchenbezirken förderlich sein kann, entsprechende Regelungen zum Codekanatamt gesetzlich zu verankern. Dies ist nun geschehen.

4. Die weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen die Angleichung der Kirchengemeindeordnung an staatliche Regelungen z. B. bei der Frage der Befangenheit. So wurde § 27 Kirchengemeindeordnung an die Regelungen der staatlichen Gemeindeordnung angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Schuler

Anlagen: Kirchengemeinden je 3 *Exemplare* des Sonderdrucks
für die übrigen Empfänger je zwei *Exemplare*